Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
07. März 2017	08. März 2017	206

Aufhebung der Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk "Gärten" und Genehmigung der Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk "Gemeindegüter", Gemeinde Maienfeld

1. Ausgangslage

Mit dem Regierungsbeschluss vom 22. Februar 1982, Protokoll Nr. 381, wurden die Grundwasserschutzzonen des Grundwasserpumpwerks "Gärten", welches der Trinkwassergewinnung diente (maximale Entnahmemenge 800 Liter pro Minute), genehmigt. Das Grundwasserpumpwerk "Gärten" wurde aufgrund der ungünstigen Lage am Rande des Industriegebiets sowie aufgrund der geringen Brunnenergiebigkeit durch das rund 380 m südsüdöstlich gelegene neue Grundwasserpumpwerk "Gemeindegüter" ersetzt.

2. Aufhebung der Grundwasserschutzzonen "Gärten"

Da das Grundwasserpumpwerk "Gärten" ausser Betrieb genommen wird, können die rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen aufgehoben werden. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 4. Juli 2016 die Aufhebung beschlossen und die entsprechenden Unterlagen vom 6. Oktober 2016 bis 4. November 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Analog der Genehmigung von Grundwasserschutzzonen gemäss Art. 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) bedarf auch die Aufhebung derselben der Genehmigung durch die Regierung.

3. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen "Gemeindegüter"

Die Gemeinde Maienfeld hat für ihre Trinkwasserversorgung zwei neue Grundwasserfassungen erstellt. Die Entnahmebrunnen wurden mit Verfügung des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 24. September 2015 bewilligt. Die entsprechende kantonale Baubewilligung für den Neubau des Grundwasserpumpwerks "Gemeindegüter" wurde am 25. November 2016 durch das Amt für Raumentwicklung (ARE) erteilt. Im Januar 2017 wurden die definitiven Entnahmebrunnen erstellt. Das Wasser wird

über zwei 26 m tiefe Brunnen gefördert. Die totale maximale Entnahmemenge aus beiden Entnahmebrunnen beträgt 8000 Liter pro Minute.

Eine Grundwasserkonzession gemäss Art. 121 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 (EGzZGB; BR 210.100) ist nicht erforderlich, da die Gemeinde selbst das Grundwasser nutzt.

Die Gemeinde Maienfeld hat dem Geologiebüro Bonanomi AG, Igis, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität aus dem Grundwasserpumpwerk "Gemeindegüter" detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Als Grundlage zur Standortfindung und zur Dimensionierung der Schutzzonen wurde das bestehende Grundwassermodell verwendet. Die entsprechenden Berechnungen wurden durch die TK Consult AG, Zürich, durchgeführt. Das ANU hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfung am 2. August 2016 deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Am 4. Juli 2016 hat der Gemeindevorstand Maienfeld gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 KGSchG die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen (hydrogeologische und praktische Umgrenzung) für das neue Pumpwerk Gemeindegüter" vom 14. September 2016 und das "Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Gemeindegüter in der Gemeinde Maienfeld". Sämtliche Unterlagen wurden vom 6. Oktober 2016 bis 4. November 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Die Entnahme des Grundwassers bedarf gestützt auf Art. 29 ff. GSchG i.V.m. Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 EGzZGB einer Bewilligung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen (hydrogeologische und praktische Umgrenzung) für das neue Pumpwerk Gemeindegüter", erarbeitet durch das geologische Büro Bonanomi AG, Igis, vom 14. September 2016, erlassen vom Gemeindevorstand Maienfeld am 4. Juli 2016;
- "Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Gemeindegüter in der Gemeinde Maienfeld", erarbeitet durch das geologische Büro Bonanomi AG, Igis, erlassen vom Gemeindevorstand Maienfeld am 4. Juli 2016;

- Bericht "Neues Grundwasserpumpwerk Gemeindegüter; Detaillierte Schutzzonenausscheidung; Bericht Nr. 6349-2", erarbeitet durch das geologische Büro Bonanomi AG, Igis, vom 26. September 2016.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Detaillierte Schutzzonen (praktische Umgrenzung)" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das ARE wurde angehört und weist in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2016 darauf hin, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Grundwasserschutzes (bspw. für allenfalls erforderliche permanente Einzäunungen) Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen sind. Die detaillierten Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk "Gemeindegüter" sind in der Ortsplanung der Gemeinde bei nächster Gelegenheit umzusetzen. Dabei sind nach Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) die von den Zonen S1, S2 und S3 betroffenen Flächen einer Grundwasser- und Quellschutzzone zuzuweisen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung und Bewilligung eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 113 EGzZGB und auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Regierungsbeschluss vom 22. Februar 1982, Protokoll Nr. 381, betreffend die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen "Gärten" nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) wird aufgehoben.

2. Die Gemeinde Maienfeld wird angewiesen, allfällige Einträge im Grundbuch betreffend die Grundwasserschutzzonen "Gärten" beim Grundbuchamt Landquart löschen zu lassen. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Maienfeld den Vollzug der Löschungen zu bescheinigen.

3. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) wird angewiesen, die Grundwasserschutzzonen "Gärten" aus der kantonalen Gewässerschutzkarte zu löschen.

4. Die vorgesehene Entnahme von Grundwasser im neuen Grundwasserpumpwerk "Gemeindegüter" im Umfang von maximal 8000 Litern pro Minute wird bewilligt. Das entnommene Wasser wird in erster Linie für die Trinkwasserversorgung genutzt. Im Einvernehmen mit der Gemeinde kann das Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zur erwähnten Maximalmenge verwendet werden. Die Bewässerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb der Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist nicht zulässig.

5. Die Gemeinde Maienfeld ist verpflichtet, die Entnahmemenge sowohl für die Trinkwasserversorgung als auch für die Bewässerung aufzuzeichnen und bei Bedarf dem ANU abzugeben.

6. Der Schutzzonenplan "Detaillierte Schutzzonen (hydrogeologische und praktische Umgrenzung) für das neue Pumpwerk Gemeindegüter" und das "Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Gemeindegüter in der Gemeinde Maienfeld", beide vom Gemeindevorstand Maienfeld am 4. Juli 2016 erlassen, werden genehmigt.

7. Die Gemeinde Maienfeld wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Landquart anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Maienfeld den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.

8. Die Gemeinde Maienfeld wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

9. Die Gemeinde Maienfeld hat dem ANU auf Verlangen Einsicht in die Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Art. 28 Abs. 3 und Anhang 2 des Schutzzonenreglements zu gewähren.

10. Die Gemeinde Maienfeld wird angewiesen, die detaillierten Grundwasserschutzzonen für das Grundwasserpumpwerk "Gemeindegüter" in der Ortsplanung der Gemeinde bei nächster Gelegenheit umzusetzen. Dabei sind nach Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) die von den Zonen S1, S2 und S3 betroffenen Flächen einer Grundwasser- und Quellschutzzone zuzuweisen.

11. Die Gemeinde Maienfeld wird darauf hingewiesen, dass für feste bauliche Massnahmen zum Zwecke des Grundwasserschutzes ein Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

12. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung behält sich vor, die vorliegende Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser sowie die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr gewährleistet ist.

13. Den Kontrollorganen des ANU und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

14. Die Ausserbetriebnahme sowie der Rückbau der Entnahmebrunnen müssen dem ANU gemeldet werden. Die Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser nach Ziff. 4 verfällt mit der Meldung der Ausserbetriebnahme.

15. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 und 11 lit. b der Gebührenverordnung für den Umweltschutz wird eine Gebühr von

 Fr. 2000.–

 erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

16. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

17. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Stadtverwaltung, Balatrain 1, 7304 Maienfeld; an das Grundbuchamt Landquart, Bahnhofstrasse 1, 7302 Landquart und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); **ohne Beilage** an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN

Namens der Regierung

Die Präsidentin: B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor: Dr. C. Riesen